

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 11.10.2007 und des Rates am 18.12.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortsmitte I“ (Vorlage 2007/158/1)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 04.10.2007

Anregung:

Es erscheint Einwender A und trägt zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Großer Kamp“ folgendes vor:

Ich bin Eigentümer einer Grundstücksfläche, welche an das o.g. Bebauungsplangebiet angrenzt.

An der Grenze zu meinem Grundstück sind 3 Bäume als Ausgleich festgesetzt.

Von einer Pflanzung der Bäume bitte ich abzusehen. Sofern eine Pflanzung nicht verhindert werden kann, ist sicherzustellen, dass eine Behinderung meines Grundstückes durch die Bäume gleich welcher Art nicht erfolgt. Mit einer Belästigung jeglicher Art z.B. durch überhängende Zweige bin ich nicht einverstanden. Bei der Bepflanzung der Bäume ist auf großkronige Bäume zu verzichten, da der Abstand zwischen dem Gebäude und der Hecke sehr gering ist und somit die Bäume über meine Grenze wachsen würden um zum Licht zu wachsen.

Ich bitte zu prüfen und wäre dankbar, wenn die Bäume an einer anderen Stelle, nicht an meiner Grundstücksgrenze, gepflanzt werden.

Die geplante Stellplatzanlage grenzt direkt an mein Grundstück. Damit die Störung durch die Autos und das Werfen von Müll über meine Hecke nicht gegeben ist, bitte ich die Stellplätze von der Grenze abzurücken und dort ein Pflanzgebot (für niedrige Sträucher) aufzunehmen.

Abwägung:

Der Anregung, die 3 Bäume nicht an der Grundstücksgrenze festzusetzen, wird gefolgt. Die Bäume werden von der Grundstücksgrenze des Einwenders A entfernt und an die westliche Grenze des Änderungsbereichs gepflanzt, so dass Beeinträchtigungen des Grundstücks des Einwenders A vermieden werden.

Die Aussage, dass die Stellplatzanlage direkt an das Grundstück grenzt, ist nicht korrekt. Zwischen der Stellplatzanlage und dem Grundstück des Einwenders A befindet sich eine bestehende und im Bebauungsplan festgesetzte zu erhaltende Hecke in einer Breite von etwa 0,50 m.

Notwendig für das Ein- und Ausparken aus Stellplätzen ist eine Breite von 6 m für die Fahrgasse. Die notwendige Länge eines Stellplatzes beträgt 5 m, so dass die gesamte Stellplatzanlage eine Breite von 11 m benötigt.

Das gesamte Grundstück des Antragstellers hat eine Breite von 12,50 m. Die geplante Stellplatzanlage hat sowohl zur bestehenden Hecke im Süden (angrenzend an das Grundstück des Einwenders A) als auch zu der festgesetzten Grünfläche im Norden einen Abstand von 0,50 m. Somit verbleibt für die ausgewiesene Stellplatzanlage eine Breite von 11 m.